



Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.2


Per E-Mail an: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Freiburg i. Br. 30.06.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen 83-8881.64 Sansenhecken
(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Deponie Sansenhecken - Planfeststellungsverfahren nach § 53 Abs. 2 KrWG
Ihr Schreiben vom 23.05.2023, Az.: RPK542-8983-57/5/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) plant auf der mit Datum vom 02.08.1983 genehmigten Deponie Sansenhecken innerhalb der genehmigten Grenzen eine Erhöhung.

Bei dem zur Erhöhung vorgesehenen Bereich der Deponie handelt es sich um planfestgestellte Abschnitte, für die befristete Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgesprochen wurden.

Auf der bereits errichteten Oberflächenabdichtung konnte zwischenzeitlich eine Fläche von rd. 2,5 ha (Rekultivierungsabschnitt 1) rekultiviert und wiederbewaldet werden. Auf der restlichen Deponiefläche ist anstelle der bislang geplanten Wiederaufforstung einer ca. 4,5 ha großen Waldfläche zukünftig eine Grünlandnutzung vorgesehen. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Deponiefläche später als Photovoltaikfläche zu nutzen.

Durch die Kapazitätserhöhung wird der Weiterbetrieb der Deponie für rd. 25 Jahre, bei einem zugrunde gelegten jährlichen Abfallaufkommen von 38.000 m³, ermöglicht.

Für die bislang befristet umgewandelten Waldflächen wurde eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beantragt.

Da der abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluss neben den Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG auch die erforderlichen Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG konzentriert, ist die Genehmigungsfähigkeit der Aufforstungsflächen im Rahmen der Anhörung zu prüfen.

Die Genehmigungsfähigkeit der Aufforstungen wird in Bezug auf die Zustimmung zum Antrag auf Waldumwandlung vorausgesetzt.

Forstrechtliche Bewertung und Abwägung:

Der forstrechtliche Eingriff wird unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beurteilt.

Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann dem Antrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der Entsorgung belasteter Abfälle. Damit wird eine Entsorgungssicherheit für die Region sichergestellt. Dies liegt im öffentlichen Interesse.
- Zur beantragten Deponieerhöhung scheiden sinnvolle Alternativstandorte unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben aus.
- Aufgrund der bereits seit 40 Jahren bestehenden Genehmigung und eines geplanten Weiterbetriebes der Deponie für 25 Jahre ist die zulässige Frist für eine Waldumwandlung nach §11 LWaldG überschritten.
- Im Hinblick auf die heutigen Vorgaben der DepV in Bezug auf die Oberflächenabdichtung und die Gefahr der Durchwurzelung ist eine Wiederbewaldung der Deponie nur eingeschränkt möglich und ein Wald gleicher Art und Güte nicht wieder herstellbar.
- Für die dauerhafte Umwandlung der ca. 4,5 ha Waldfläche sind als forstrechtlicher Ausgleich Ersatzaufforstungen und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Form von Waldumbaumaßnahmen vorgesehen.

Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleiches zu erreichen.

- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss der Körperschaftsforstdirektion vom 28.06.2023:

Die Körperschaftsforstdirektion stimmt dem Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu. Die abfallrechtliche Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG entfaltet hierbei Konzentrationswirkung.

Nachfolgende **Nebenbestimmungen** sind in die abfallrechtliche Planfeststellung aufzunehmen:

Als Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3, Nr. 1 und 3 LWaldG folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Ersatzaufforstungen im Umfang von rd. 6.740 m² auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 678, und von rd. 12.860 m² auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 1061, Gemarkung Steinbach, durch Pflanzung eines standortgerechten Laubmischbaumbestandes.
- Umbau nicht standortgerechter labiler Fichtenbestände in standortgerechte Stieleichen-Buchen-Hainbuchen-Wälder auf einer Gesamtfläche von 5,08 ha auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 661, 618 und 464, Gemarkung Steinbach, gemäß den weiterführenden Antragsunterlagen (Maßnahmenbeschreibungen lt. Aktenzeichen 225.02.020, 225.02.020.02 und 225.02.020.06).
- Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde bis spätestens zum 31.12.2026 umzusetzen.

Wir bitten um Zusendung einer Mehrfertigung Ihrer Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.